

## VERORDNUNG (EU) Nr. 1190/2012 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2012

### über ein EU-Ziel zur Verringerung von *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 soll gewährleisten, dass geeignete und wirksame Maßnahmen zur Erkennung und zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern auf allen einschlägigen Ebenen der Erzeugung, Verarbeitung und des Vertriebs, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion, getroffen werden, um die Prävalenz dieser Erreger und das von ihnen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit zu verringern.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht vor, ein EU-Ziel zur Senkung der Prävalenz aller *Salmonella*-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind, bei Truthühnern auf der Ebene der Primärproduktion festzulegen. Diese Senkung ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Erfüllung der Kriterien für Salmonellen in Truthuhnfrischfleisch gemäß Anhang II Teil E der genannten Verordnung und gemäß Anhang I Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel<sup>(2)</sup>.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht vor, dass das EU-Ziel eine zahlenmäßige Festlegung des Höchstprozentsatzes epidemiologischer Einheiten, die weiterhin positiv bleiben, und/oder des Mindestprozentsatzes der Verringerung der Zahl epidemiologischer Einheiten, die weiterhin positiv bleiben, die äußerste Frist für die Verwirklichung des Ziels sowie die Festlegung der zur Überprüfung der Zielverwirklichung erforderlichen Untersuchungsverfahren umfasst. Des Weiteren umfasst es gegebenenfalls eine Definition der Serotypen, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind.
- (4) Bei der Festlegung des EU-Ziels sind nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 die Erfahrungen mit den bestehenden nationalen Maßnahmen und die Informationen zu berücksichtigen, die der Kommission oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („EFSA“) gemäß geltendem EU-Recht, vor allem im Rahmen der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates<sup>(3)</sup> und insbesondere gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie, übermittelt wurden.

- (5) In der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium bei Puten<sup>(4)</sup> ist das Ziel festgelegt, den Höchstprozentsatz der weiterhin positiv auf diese beiden *Salmonella*-Serotypen getesteten Truthühnerherden bis zum 31. Dezember 2012 auf 1 % oder weniger zu verringern, und zwar sowohl bei Herden von Masttruthühnern als auch bei Herden erwachsener Zuchttruthühner.
- (6) Aus dem Kurzbericht der Europäischen Union über Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen im Jahr 2010 („European Union Summary Report on Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents and Food-borne Outbreaks in 2010“)<sup>(5)</sup> geht hervor, dass *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium die am häufigsten mit Erkrankungen beim Menschen in Verbindung gebrachten Serotypen sind. Insbesondere bei *Salmonella* Enteritidis konnte 2010 eine weitere erhebliche Verringerung der Erkrankungsfälle beim Menschen festgestellt werden.
- (7) Im März 2012 legte die EFSA ein wissenschaftliches Gutachten über eine Schätzung der Folgen vor, die die Festlegung eines neuen Ziels für die Verringerung von Salmonellen bei Truthühnern auf die Gesundheit der Bevölkerung hätte<sup>(6)</sup>. Sie kam zu dem Schluss, dass *Salmonella* Enteritidis der bei Geflügel am häufigsten von Elterntieren auf die Nachkommen übertragene Serotyp zoonotischer Salmonellen ist. Die EFSA hielt ferner fest, dass die Bekämpfungsmaßnahmen der EU bei Truthühnern dazu beigetragen haben, dass die Zahl der auf Truthühner zurückzuführenden Salmonellose-Fälle bei Menschen im Vergleich zu 2007 erheblich zurückgegangen ist. Es sollte daher an dem Ziel festgehalten werden.
- (8) Gemäß dem Kurzbericht der Europäischen Union über Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen im Jahr 2010 sind monophasische Stämme von *Salmonella* Typhimurium in den vergangenen Jahren

<sup>(1)</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3.

<sup>(5)</sup> EFSA Journal 2012; 10(3):2597.

<sup>(6)</sup> EFSA Journal 2012; 10(4):2616.

einer der am häufigsten bei mehreren Tierarten und bei humanen klinischen Isolaten nachgewiesenen *Salmonella*-Serotypen geworden. Das wissenschaftliche Gutachten der EFSA aus dem Jahr 2010 über die Überwachung und Bewertung des Risikos von *Salmonella*-Typhimurium-ähnlichen Stämmen für die Gesundheit der Bevölkerung, das am 22. September 2010 angenommen wurde<sup>(1)</sup>, hielt außerdem fest, dass monophasische *Salmonella*-Typhimurium-Stämme mit der Antigenformel 1,4,[5],12:i:-, die Stämme mit und ohne O5-Antigen umfasst, als Varianten von *Salmonella* Typhimurium zu betrachten sind und für die Gesundheit der Bevölkerung ein vergleichbares Risiko darstellen wie andere *Salmonella*-Typhimurium-Stämme. Daher sollten *Salmonella*-Typhimurium-Stämme mit der Antigenformel 1,4,[5],12:i:- in das Ziel einbezogen werden.

- (9) Damit geprüft werden kann, ob das EU-Ziel erreicht worden ist, sind wiederholte Probenahmen bei Truthühnerherden erforderlich. Für die Evaluierung und den Vergleich der Ergebnisse bedarf es eines einheitlichen Untersuchungsverfahrens.
- (10) Im Einklang mit der Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(2)</sup> sind nationale Bekämpfungsprogramme betreffend die Verwirklichung des EU-Ziels für 2013 bei Truthühnerherden zur Kofinanzierung durch die Europäische Union eingereicht worden. Die technischen Änderungen im Anhang dieser Verordnung gelten unmittelbar. Die Kommission braucht somit die nationalen Bekämpfungsprogramme zur Durchführung dieser Verordnung nicht erneut zu genehmigen. Daher ist keine Übergangszeit erforderlich.
- (11) Der Klarheit halber sollte die Verordnung (EG) Nr. 584/2008 aufgehoben werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### EU-Ziel

1. Das in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 genannte EU-Ziel zur Senkung der Prävalenz von

*Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium bei Truthühnern („EU-Ziel“) lautet wie folgt:

- a) Verringerung des jährlichen Höchstprozentsatzes der weiterhin positiv auf *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium getesteten Masttruthühnerherden auf 1 % oder weniger und
- b) Verringerung des jährlichen Höchstprozentsatzes der weiterhin positiv auf *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium getesteten Herden erwachsener Zuchttruthühner auf 1 % oder weniger.

Für Mitgliedstaaten mit weniger als 100 Herden erwachsener Zuchttruthühner oder Masttruthühner besteht das EU-Ziel jedoch darin, dass pro Jahr höchstens eine Herde erwachsener Zuchttruthühner oder Masttruthühner weiterhin positiv bleibt.

Was monophasische *Salmonella* Typhimurium betrifft, so sind auch Serotypen mit der Antigenformel 1,4,[5],12:i:- in das EU-Ziel einzubeziehen.

2. Das Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Fortschritte im Hinblick auf das EU-Ziel („Untersuchungsverfahren“) ist im Anhang beschrieben.

#### Artikel 2

##### Überprüfung des EU-Ziels

Die Kommission überprüft das EU-Ziel gemäß den Informationen, die in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsverfahren gesammelt werden, sowie gemäß den Kriterien in Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

#### Artikel 3

##### Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 584/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 584/2008 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2012

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> EFSA Journal 2010; 8(10):1826.

<sup>(2)</sup> ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

## ANHANG

**Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung des EU-Ziels nach Artikel 1 Absatz 2**

## 1. BEPROBUNGSRAHMEN

Der Beprobungsrahmen umfasst alle Herden von Mast- und Zuchttruthühnern im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

## 2. ÜBERWACHUNG BEI TRUTHÜHNERN

## 2.1. Häufigkeit der Beprobung

a) Alle Mast- und Zuchttruthühnerherden werden wie folgt von den Lebensmittelunternehmern beprobt:

i) Proben von Mast- und Zuchttruthühnerherden werden drei Wochen vor der Schlachtung gezogen. Die zuständige Behörde kann die Beprobung in den letzten sechs Wochen vor dem Schlachtungstermin genehmigen, wenn die Truthühner entweder länger als 100 Tage gehalten werden oder unter die ökologische/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>(1)</sup> fallen.

ii) Bei Zuchttruthühnerherden werden die Proben zu folgendem Zeitpunkt gezogen:

— bei Aufzuchtherden: im Alter von einem Tag und von vier Wochen sowie zwei Wochen vor Eintritt in die Legephase oder in die Legeinheit,

— bei Herden erwachsener Tiere: während der Legezeit im Haltungsbetrieb bzw. in der Brüterei mindestens alle drei Wochen,

— bei Zuchttruthühnerherden, deren Tiere für den Handel innerhalb der EU bestimmte Bruteier legen: im Haltungsbetrieb.

iii) Die zuständige Behörde kann beschließen, eine der Optionen gemäß Ziffer ii zweiter Gedankenstrich auf das gesamte Untersuchungsverfahren für alle Herden anzuwenden. Die Beprobung von Zuchtherden, deren Tiere für den Handel innerhalb der Union bestimmte Bruteier legen, muss allerdings im Haltungsbetrieb erfolgen.

iv) Abweichend von Ziffer ii zweiter Gedankenstrich kann nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die Beprobung im Haltungsbetrieb alle vier Wochen erfolgen, wenn das EU-Ziel in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren im gesamten Mitgliedstaat erreicht wurde. Die zuständige Behörde kann jedoch beschließen, die Beprobung weiterhin bzw. wieder alle drei Wochen durchzuführen, wenn in einer Zuchtherde im Haltungsbetrieb die relevanten *Salmonella*-Serotypen nachgewiesen wurden und/oder wann immer sie dies für angemessen hält.

b) Die Beprobung durch die zuständige Behörde umfasst mindestens Folgendes:

i) die Beprobung von Zuchttruthühnerherden:

— einmal jährlich sämtliche Herden mit mindestens 250 erwachsenen Zuchttruthühnern im Alter von 30 bis 45 Wochen sowie alle Betriebe mit Elite-, Urgroßeltern- und Großelternzuchttruthühnern; auf Veranlassung der zuständigen Behörde kann diese Beprobung auch in der Brüterei erfolgen; und

— sämtliche Herden in Betrieben, bei denen in Proben, die von Lebensmittelunternehmern oder im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der Brüterei entnommen wurden, *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium festgestellt wurde, um den Ursprung der Infektion zu ermitteln;

ii) einmal jährlich die Beprobung von Masttruthühnerherden in mindestens einer Herde in 10 % der Betriebe mit mindestens 500 Masttruthühnern;

iii) eine zusätzliche risikobasierte Beprobung kann immer dann erfolgen, wenn die zuständige Behörde es für erforderlich hält;

iv) eine Beprobung durch die zuständige Behörde kann die Beprobung durch den Lebensmittelunternehmer gemäß Buchstabe a ersetzen.

## 2.2. Beprobungsprotokoll

## 2.2.1. Allgemeine Anweisungen für die Beprobung

Die zuständige Behörde bzw. der Lebensmittelunternehmer sorgt dafür, dass die Proben von fachkundigem Personal gezogen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

Herden von Zuchttruthühnern sind gemäß Nummer 2.2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission<sup>(1)</sup> zu beproben.

Bei der Beprobung von Masttruthühnerherden sind Proben von mindestens zwei Paar Stiefelüberziehern je Herde zu entnehmen. Die Überzieher werden über die Stiefel gezogen und die Proben durch Begehen des Geflügelstalls entnommen. Die Stiefelüberzieher können pro Herde zu einer Probe zusammengelegt werden.

Vor Anbringen der Stiefelüberzieher ist deren Oberfläche wie folgt zu befeuchten:

- a) mit einem Verdünnungsmittel mit maximaler Rückgewinnung (0,8 % Natriumchlorid, 0,1 % Pepton in sterilem deionisiertem Wasser) oder
- b) mit sterilem Wasser oder
- c) mit einem anderen vom nationalen Referenzlaboratorium gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zugelassenen Verdünnungsmittel oder
- d) durch Autoklavierung in einem Gefäß mit Verdünnungsmitteln.

Zum Befeuchten der Stiefelüberzieher schüttet man die Flüssigkeit hinein, bevor man sie überzieht, oder aber man schwenkt sie in einem Gefäß mit Verdünnungsmittel.

Es ist darauf zu achten, dass alle Abteilungen des Stalls in der Probe anteilmäßig erfasst sind. Mit jedem Paar Stiefelüberzieher sind ca. 50 % der Stallfläche zu begehen.

Nach Beendigung der Beprobung müssen die Überzieher vorsichtig von den Stiefeln entfernt werden, damit sich daran haftendes Material nicht löst. Durch Umstülpen der Stiefelüberzieher lässt sich das gesammelte Material auffangen. Danach sind die Überzieher in eine Tüte oder ein Gefäß zu geben und zu kennzeichnen.

Zur Gewährleistung einer repräsentativen Beprobung kann die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung epidemiologischer Parameter, wie Biosicherheitsbedingungen, Verteilung oder Größe der Herde, beschließen, die Mindestzahl der Proben zu erhöhen.

Mit Einverständnis der zuständigen Behörde kann ein Paar Stiefelüberzieher durch eine Staubprobe von 100 g ersetzt werden, die an verschiedenen Stellen im gesamten Stall von Oberflächen mit sichtbarer Staubablagerung entnommen wird. Alternativ können ein oder mehrere befeuchtete Stofftupfer mit einer Gesamtoberfläche von mindestens 900 cm<sup>2</sup> benutzt werden, um Staub von verschiedenen Oberflächen im gesamten Stall zu sammeln. Jeder Tupfer muss beidseitig gut mit Staub bedeckt sein.

#### 2.2.2. Besondere Anweisungen für bestimmte Betriebe

- a) Bei frei laufenden Truthühnerherden sind Proben nur im Stall zu entnehmen.
- b) Falls bei Herden mit weniger als 100 Tieren die Ställe aufgrund des begrenzten Raums nicht begehbar sind und deshalb für die Begehung keine Stiefelüberzieher verwendet werden können, können diese durch dieselbe Art von Stofftupfern ersetzt werden, wie sie für Staubproben verwendet werden und die mit der Hand über Oberflächen mit frischen Fäkalien gewischt werden; ist dies nicht möglich, so sind auch andere für diesen Zweck geeignete Probenahmeverfahren für Fäkalien zulässig.

#### 2.2.3. Beprobung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde hat sich durch weitere Untersuchungen und/oder Unterlagenprüfungen, die ihr angemessen erscheinen, zu vergewissern, dass die Ergebnisse nicht durch antimikrobielle Mittel oder andere das Bakterienwachstum hemmende Stoffe verfälscht werden.

Werden keine Salmonellen der Arten *Salmonella* Enteritidis bzw. *Salmonella* Typhimurium nachgewiesen, wohl aber antimikrobielle Mittel oder eine das Bakterienwachstum hemmende Wirkung, ist die betreffende Truthühnerherde im Sinne des EU-Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2 als infizierte Herde zu betrachten.

#### 2.2.4. Transport

Die Proben sind den in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 genannten Laboratorien unverzüglich als Eilgut oder per Kurierdienst zuzustellen. Beim Transport sind sie gegen Temperaturen über 25 °C und Sonneneinstrahlung zu schützen.

Erfolgt die Zustellung nicht innerhalb von 24 Stunden, so sind die Proben gekühlt zu lagern.

### 3. LABORANALYSEN

#### 3.1. Vorbereitung der Proben

Im Labor sind die Proben bis zur Untersuchung, die innerhalb von 48 Stunden nach Eingang und 96 Stunden nach der Probenahme durchzuführen ist, gekühlt zu lagern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1.

Das Paar bzw. die Paare Stiefel-/Sockenüberzieher ist/sind sorgfältig auszupacken, damit sich das daran anhaftende Fäkalienmaterial nicht ablöst, und zusammen in 225 ml gepuffertes Peptonwasser (BPW) einzulegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist. Die Überzieher müssen vollständig in das BPW eingetaucht werden; gegebenenfalls ist mehr BPW beizugeben.

Die Staubprobe ist vorzugsweise getrennt zu analysieren. Bei Masttrüthühnerherden kann die zuständige Behörde jedoch beschließen, dass sie mit der aus dem Paar Stiefel-/Sockenüberzieher gewonnenen Probe für die Analyse gemischt werden darf.

Um die Probe vollkommen zu sättigen, ist sie zu schwenken; danach ist die Kultur anhand der unter Nummer 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterzuführen.

Sonstige Proben (z. B. aus Zuchtherden oder Brütereien) werden gemäß Nummer 2.2.2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 vorbereitet.

Werden für die Vorbereitung der Fäkalienproben zur Feststellung von Salmonellen Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder der Internationalen Organisation für Normung (ISO) vereinbart, so sind diese anstelle der unter dieser Nummer beschriebenen Verfahren zur Vorbereitung der Proben anzuwenden.

### 3.2. Nachweismethode

Es ist die vom EU-Referenzlaboratorium für Salmonellen in Bilthoven, Niederlande, empfohlene Nachweismethode zu verwenden.

Diese Methode wird beschrieben in der EN/ISO-Norm 6579 (2002), Anhang D, „Nachweis von *Salmonella* spp. in Tierkot und in Umgebungsproben aus der Primärproduktion“.

Bei diesem Nachweisverfahren wird ein halbfestes Medium (modified semi-solid Rappaport-Vassiliadis medium, MSRV) als alleiniges selektives Anreicherungsmedium verwendet.

### 3.3. Serotypisierung

Bei Zuchtrüthühnerherden ist mindestens ein Isolat von jeder positiven Probe nach dem White-Kauffmann-Le-Minor-Schema zu typisieren.

Bei Masttrüthühnerherden ist mindestens ein Isolat von jeder positiven von der zuständigen Behörde gezogenen Probe nach dem White-Kauffmann-Le-Minor-Schema zu typisieren.

Die Lebensmittelunternehmer müssen zumindest sicherstellen, dass keines der Isolate den Serotypen *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium, einschließlich monophasischer Stämme mit der Antigenformel 1,4,[5],12:i:-, angehört.

### 3.4. Andere Methoden

Für Probenahmen auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers dürfen die in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> vorgesehenen Analyseverfahren anstelle der in diesem Anhang unter den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeführten Methoden zur Vorbereitung der Proben, zum Nachweis von Salmonellen und zur Serotypisierung angewandt werden, sofern sie nach EN/ISO 16140 validiert sind.

### 3.5. Lagerung der Stämme

Die Laboratorien sorgen dafür, dass von der zuständigen Behörde je Herde und Jahr mindestens ein isolierter Stamm von *Salmonella* spp. gesammelt und zur späteren Phagotypisierung oder Untersuchung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln mit den üblichen Methoden für Kultursammlungen gelagert werden kann; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für eine Dauer von mindestens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Analyse zu gewährleisten.

Um Isolate für eine Untersuchung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2007/407/EG der Kommission<sup>(2)</sup> zu erhalten, kann die zuständige Behörde beschließen, dass Isolate aus *Salmonella* spp., die im Zuge der Beprobung durch die Lebensmittelunternehmer gewonnen wurden, ebenfalls für eine spätere Phagotypisierung oder Untersuchung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln gelagert werden.

## 4. ERGEBNISSE UND BERICHTERSTATTUNG

### 4.1. Berechnung der Prävalenz zur Überprüfung des EU-Ziels

Als positiv für die Zwecke der Überprüfung der Verwirklichung des EU-Ziels gilt eine Herde von Truthühnern, wenn das Vorkommen von *Salmonella* Enteritidis und/oder *Salmonella* Typhimurium (außer Impfstämmen, aber einschließlich monophasischer Stämme mit der Antigenformel 1,4,[5],12:i:-) in dieser Herde nachgewiesen wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 153 vom 14.6.2007, S. 26.

Positive Herden sind ungeachtet der Zahl der Beprobungs- und Testvorgänge nur einmal je Besatz zu rechnen und nur im Jahr der ersten positiven Probe zu melden. Die Prävalenz wird getrennt für Herden von Masttrüthühnern und Herden erwachsener Zuchttrüthühner errechnet.

#### 4.2. **Berichterstattung**

##### 4.2.1. *Die Berichte müssen folgende Angaben umfassen:*

- a) Gesamtzahl der Herden von Masttrüthühnern bzw. erwachsener Zuchttrüthühner, die im Berichtsjahr mindestens einmal untersucht wurden;
- b) Gesamtzahl der Herden von Masttrüthühnern bzw. erwachsener Zuchttrüthühner mit positivem Befund auf einen *Salmonella*-Serotyp im betreffenden Mitgliedstaat;
- c) Zahl der Herden von Masttrüthühnern bzw. erwachsener Zuchttrüthühner mit mindestens einem positiven Befund auf *Salmonella* Enteritidis bzw. *Salmonella* Typhimurium, einschließlich monophasischer Stämme mit der Antigenformel 1,4,[5],12:i-;
- d) Zahl der positiven Herden von Masttrüthühnern bzw. erwachsener Zuchttrüthühner, aufgeschlüsselt nach den einzelnen *Salmonella*-Serotypen oder nicht näher bestimmten *Salmonella* (nicht typisierbaren oder nicht serotypisierten Isolaten).

##### 4.2.2. *Die Angaben gemäß Nummer 4.2.1 Buchstaben a bis d sind für die Beprobung im Rahmen des allgemeinen nationalen Programms zur Bekämpfung von Salmonellen getrennt vorzulegen für*

- a) die Beprobung durch die Lebensmittelunternehmer gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und
- b) die Beprobung durch die zuständige Behörde gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b.

##### 4.2.3. *Die Untersuchungsergebnisse gelten als relevante Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.*

Für jede untersuchte Trüthühnerherde sind der zuständigen Behörde mindestens folgende Angaben vorzulegen:

- a) einmalige Betriebsnummer;
- b) einmalige Herdennummer;
- c) Monat der Beprobung;
- d) Zahl der Trüthühner pro Herde.

Die Ergebnisse wie auch weitere zweckdienliche Informationen sind in den Bericht über Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> aufzunehmen.

Der Lebensmittelunternehmer setzt die zuständige Behörde über den bestätigten Nachweis von *Salmonella* Enteritidis bzw. *Salmonella* Typhimurium, einschließlich monophasischer Stämme mit der Antigenformel 1,4,[5],12:i-, unverzüglich in Kenntnis. Der Lebensmittelunternehmer beauftragt das Untersuchungslabor, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31.